

Die Zeugen müssen häufig nach der Geschwindigkeit des interessierenden Fahrzeugs befragt werden. Oft zeigen sie sich aber nicht imstande, die Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugs zu bestimmen; nicht selten übertreiben sie. Zur Präzisierung solcher Aussagen ist es ratsam, sie zur Kontrolle danach zu fragen, worauf sich ihr Urteil über die Geschwindigkeit gründet. Genauere Aussagen zu dieser Frage können Augenzeugen machen, die selbst Kraftfahrer sind oder die mit ihrem Fahrzeug hinter dem Wagen herfuhrten, dessen Geschwindigkeit festgestellt werden soll. Sie haben die Möglichkeit, sich zur Bestimmung der Geschwindigkeit des vor ihnen fahrenden Fahrzeugs auf die Anzeige ihres Tachometers zu stützen.

Bei der Vernehmung von Zeugen, die sich als Mitfahrer in dem Wagen befanden, der in den Unfall verwickelt wurde, muß man berücksichtigen, daß diejenige Person die wertvollsten und genauesten Aussagen machen kann, die neben dem Fahrer saß. Im übrigen kann natürlich die Objektivität seiner Aussagen durch sein Verhältnis zu dem Fahrzeugführer beeinträchtigt werden.

3. Die Fahndung nach dem Kraftfahrzeug, das den Unfall verursachte, und dessen Besichtigung

Bei der Fahndung nach einem flüchtigen Kraftfahrzeug, das eine Person angefahren hat oder irgendwo gegengefahren ist, muß vor allem geklärt werden, ob ein Augenzeuge sich die Nummer oder ein anderes Kennzeichen gemerkt hat (Marke des Kraftwagens, Farbe usw.). Dabei ist festzustellen, ob sich der Augenzeuge die Nummer des flüchtenden Wagens aufgeschrieben hat, da eine schriftliche Aufzeichnung zuverlässiger ist als die Nennung einer im Gedächtnis bewahrten Zahl.

Der Untersuchungsführer muß noch am Unfallort Anweisung zur Fahndung nach dem Kraftwagen geben (wenn diese Maßnahmen nicht bereits eingeleitet wurden) und der Miliz alle Angaben zur Verfügung stellen, die bereits bekannt sind. Zu Fahndungszwecken werden die in der Nähe befindlichen Garagen oder Kraftfahrzeughallen usw. auf Fahrzeuge überprüft, die mit zerbrochenen Scheinwerfern oder anderen Beschädigungen oder mit Spuren, die während eines Verkehrsunfalles entstanden sein konnten, von ihren Fahrten zurückkehrten.

Nach der Entdeckung des Kraftfahrzeugs, mit dem vermutlich der Unfall verursacht wurde, muß es ohne Aufschub besichtigt werden, um zu prüfen, ob sich an ihm Spuren oder Sachbeweise befinden, die vom Anfahren oder vom Zusammenstoß zeugen. Zu solchen Spuren und Sachbeweisen gehören: zerbrochene Scheinwerferscheiben; zerbrochene Fenster usw.; Brüche und Beulen, die auf Grund ihrer Anordnung und Gestaltung den Beschädigungen oder Verletzungen entsprechen, die am Unfall-